

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2020)

zum Thema:

**Lichtverschmutzung auf dem Tempelhofer Feld durch Tempohomes**

und **Antwort** vom 16. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25434**

**vom 02. November 2020**

**über**

**Lichtverschmutzung auf dem Tempelhofer Feld durch Tempohomes**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden die Tempohomes auf dem Tempelhofer Feld nachts beleuchtet?

Zu 1.: Die Beleuchtung des Standorts erfolgt zur allgemeinen Gefahrenabwehr und im erforderlichen Maße – während der Belegung des Standorts zur Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner auf der Fläche und zur Vermeidung von Unfällen, die insbesondere durch das Übersehen von etwaigen Hindernissen, abgestellten Gegenständen und vergleichbaren Situationen entstehen können. Zusätzlich – dies auch außerhalb der Belegung mit Bewohnerinnen und Bewohnern – findet eine Bestreifung des Standortes durch einen Sicherheitsdienst statt, dabei müssen die Streifenwege hinreichend beleuchtet sein, um ähnlichen Gefahren wie vorgenannt vorzubeugen, den Standort überschauen zu können und gleichzeitig etwaige Versuche des Eindringens von außen zu erkennen. Da Standorte zur Unterbringung von Geflüchteten in der Vergangenheit mehrfach das Ziel von Übergriffen waren – auch in Form von Überwinden der Umzäunung, Hineinwerfen von Gegenständen und ggf. Brandsätzen und dergleichen, ist es erforderlich, den Sicherheitskräften die notwendige Beleuchtung zu gewähren. Die Nichtbelegung führt daher nicht zwangsweise zu einem Ausschalten der Beleuchtung.

Grundsätzlich wurde – auch in Abstimmung mit der Präventionsdienststelle der Berliner Polizei – für alle Tempohome-Standorte eine Beleuchtung vereinbart, die einerseits über auf den Containern angebrachte Leuchten den Zwischenraum zwischen den Behausungen beleuchtet und andererseits die Grundstücksgrenze markiert, d. h. die

Flächen innerhalb des umzäunten Geländes ausleuchtet. Angesichts der parallelen Interessen der Bewohnerinnen/Bewohner und Betreiberinnen/Betreiber, nicht durch zu helle Beleuchtung im Schlaf gestört zu werden sowie der Interessen etwaiger Anlieger, das Hineinleuchten in Bereiche außerhalb der Umzäunung zu verhindern, wurde die Einstellung und Anzahl der eingesetzten Scheinwerfer standortgenau geplant und erforderlichenfalls nachträglich justiert. Das generelle Beleuchtungskonzept erschöpft sich somit in den vorstehenden Inhalten und wurde an die jeweiligen Bedingungen des Standorts angepasst. Diese Grundlagen sind in die bauordnungsrechtliche Duldung eingeflossen, die 2017 erteilt wurde. Da der Standort ab Mitte 2019 frei gezogen wurde, waren für eine Übergangszeit die vorg. Interessen von Bewohnerinnen/Bewohnern und Betreiberinnen/Betreibern nicht zu besorgen und es konnte eine deutlich verringerte Beleuchtung vorgesehen werden.

Zeitlich ist für alle Tempohome-Standorte eine Beleuchtung während der dunklen Tageszeiten – jahreszeitabhängig – vorgesehen, die überdies dafür sorgt, dass innerhalb der üblichen Verkehrs- und Bewegungszeiten auf dem Gelände eine stärkere – und während der Nachtruhe (von 22.00 – 06.00 Uhr, soweit jahreszeitlich notwendig) eine gedimmte Beleuchtung stattfindet. Ziel ist immer, die Beleuchtung etwaiger Außenflächen nur im unabweisbaren Maß zu betreiben. Hierbei gilt, dass etwaiges Herannahen an die Umzäunung erkennbar sein soll, wenngleich dieser Bereich nicht „taghell“ ausgeleuchtet sein muss.

Der Standort wird derzeit für eine erneute Nutzung u. a. zur Unterbringung von Geflüchteten aus Griechenland mit einer verringerten Kapazität von zunächst 352 Plätzen vorbereitet. In diesem Zusammenhang sind teilweise auch während der Nacht Reinigungs- und Spülmaßnahmen zur Wiederinbetriebnahme der Trinkwasseranlage erforderlich, was eine angemessene Beleuchtung der Wege und Zwischenräume erfordert. Die Steuerung der Beleuchtung erfolgt abschnittsweise automatisiert, d. h. in Abhängigkeit von vorhandenem Restlicht sensorisch, kann aber auch durch Eingriff des Bedienpersonals händisch verändert werden.

Der Standort Columbiadamm ist einerseits durch das Fehlen von unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohnern gekennzeichnet und andererseits durch sehr dunkle, unbeleuchtete Flächen des ehemaligen Flugfeldes bestimmt, die zu sehr unterschiedlichen Eindrücken bezüglich der Helligkeit führen – je nachdem, von welcher Seite man sich dem Standort nähert. Aus der Sicht des Tempelhofer Feldes wirken die Beleuchtungen besonders hell, nicht so aus der Richtung Columbiadamm oder aus Richtung des ehem. Flughafengebäudes.

2. Wie viele Leuchten werden auf dem Gelände der Tempohomes betrieben?

Zu 2.: Auf der Liegenschaft sind insgesamt 145 Scheinwerfer mit jeweils einer Maximalleistung von 76 Watt verbaut. Die Leistung bei 91 % der Leuchten liegt mit 24 bis 28 Watt pro Leuchte unter dem Maximalwert. Die Anzahl an Leuchten ist im Rahmen der aufgebauten Anlage so festgelegt worden, dass im Sinne der o. a. Vorgaben (s. a. Frage 1) eine ausreichende Beleuchtung gewährleistet werden kann, die gleichzeitig für Zeiten geringeren Bedarfs herunter geregelt werden kann. Die Überprüfung der jeweilig beleuchteten Bereiche erfolgte durch die beauftragten Auftragnehmer mit Luxmetern und Lichtmessgeräten zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten.

3. Auf welcher Grundlage wurde die Anzahl der Leuchten festgelegt?

Zu 3.: Die Ausstattung mit Leuchten und deren Steuerung ist bis dato ausgerichtet auf die ab 2017 betriebene Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft mit bis zu 1050 Plätzen – ursprünglich war der Standort als Notunterkunft geplant mit bis zu 2000 Plätzen. Insofern

nunmehr aufgrund einer neu ausgesprochenen Duldung eine beschränkte Nutzung (angedacht sind zunächst 352, später max. 800 Plätze) vorzusehen ist, wird das Ausmaß der erforderlichen Beleuchtung anzupassen sein; diese Arbeit ist aber noch nicht abgeschlossen. Während der vormaligen Nutzung des Standortes sind verschiedentlich auf Anforderungen des Betreibers und zur Überprüfung/Optimierung des Energieverbrauchs Anpassungen der Beleuchtung vorgenommen worden, entweder durch Abschalten einzelner Scheinwerfer, Dimmung und /oder Einbau von Einheiten mit geringerer Lichtabgabe sowie die Anpassung der sensorischen Steuerung. Die Leuchten wurden so über den Standort verteilt, dass alle Eingänge beleuchtet sind und darüber hinaus auf den Verkehrswegen und in den Zaunbereichen eine Beleuchtungsstärke von 5 Lux erreicht wird.

4. Wurde eine weniger intensive Beleuchtung geprüft? Wenn ja, wie?

Zu 4.: Es wurde keine weniger intensive Beleuchtung geprüft, da die vorhandene Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von 5 Lux die Minimalanforderung zur Verkehrssicherung darstellt.

5. Wie lange werden die Leuchten pro Nacht betrieben?

6. Ist die Leuchtdauer abhängig von der Zeit des Sonnenaufgangs und des Sonnenuntergangs?

Zu 5. und 6.: Die Außenbeleuchtung wird anhand von Lichtsensoren gesteuert und ist daher abhängig von der Helligkeit während der Dämmerung und der Nachtdauer.

7. Wie viel Strom verbrauchen die Leuchten pro Monat?

Zu 7.: Der Stromverbrauch der Gesamtbeleuchtungsanlage auf dem Standort ist nicht exakt in Bezug auf die Beleuchtung trennscharf messbar, sondern lässt sich nur schätzungsweise angeben, weil die Elektroversorgung diese Möglichkeit der Unterscheidung nicht bietet. Der tatsächliche Stromverbrauch pro Monat hängt von der Nachtdauer und der Helligkeit während der Dämmerungsstunden ab. Gem. Herstellerangaben liegt der Stromverbrauch für sämtliche Außenleuchten insgesamt bei 3,8 kW pro Betriebsstunde.

8. Wie hoch liegen die monatlichen Stromkosten für die Beleuchtung der Tempohomes?

Zu 8.: Auf Grundlage der Herstellerangaben zum Stromverbrauch der Leuchten und unter Berücksichtigung der tatsächlich abgerechneten monatlichen Verbräuche und Stromkosten beläuft sich der Stromkostenanteil für die Außenbeleuchtung auf überschlägig 0,87 € pro Betriebsstunde.

9. Welche Auswirkung hat die Beleuchtung auf den Naturschutz auf dem Tempelhofer Feld?

Zu 9.: Auf dem 303 ha großen Gelände des Tempelhofer Feldes befinden sich in den Randbereichen insgesamt drei Laternen; eine am Eingangsbereich an der Oderstraße und zwei auf dem Weg zwischen dem Friedhof Columbiadamm und dem Gastronomiebereich. Aufgrund der geringen Anzahl der Laternen und der Standorte ist davon auszugehen, dass diese Beleuchtung keine Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Qualitäten des Tempelhofer Feldes hat.

10. Wie bewertet der Senat das Problem der Lichtverschmutzung?

Zu 10.: Die hier gemeinte Abwesenheit völliger Dunkelheit stellt grundsätzlich ein Umweltproblem mit weitreichenden Folgen für bestehende Ökosysteme dar. Deshalb werden aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die weltweit stark zunehmende Anzahl ausgewiesener Lichtschutzgebiete, begrüßt.

Um das Problem in Berlin zu mindern, wurden sowohl das Stadtbild Berlin Werbekonzept als auch das Stadtbild Berlin Lichtkonzept entwickelt. Damit werden wichtige Hinweise zur Verfügung gestellt, wie schon durch umsichtige Planungen unnötige Lichtemissionen vermindert werden können. Als anerkannter konkretisierender Bewertungsmaßstab werden zudem die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) regelmäßig bei Planungen Licht emittierender Anlagen aller Art berücksichtigt.

Berlin, den 16. November 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales